

# Informationen für Bio-LandwirtInnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe erhalten Sie wieder eine aktuelle Zusammenfassung von Änderungen, Neuerungen, Erläuterungen und Ausnahmen bezüglich der Bioverordnung 834/2007 und deren Durchführungsverordnung 889/2008.

Aktuell möchten wir sie auf zwei neue Regelungen hinweisen: die neuen Kontrollvorgaben durch eine Zusatzverordnung zu der (EU) VO 889/2008 und auf die neue Weideregulation, die ab 01.01.2014 gültig ist. Wir werden die Berechnung zu der Weide, die Weideaufzeichnungen sowie die Beweidung der angegebenen Flächen kontrollieren.

Auf der Homepage der Kontrollstelle [www.sgs-kontrolle.at](http://www.sgs-kontrolle.at) / **Bio-Landwirtschaft** sind immer die aktuellen, gültigen Formulare und Kundeninformationen im Jahresablauf einer biologischen Produktion gespeichert.

Bitte beachten Sie, dass der Einsatz und die Verwendung der angeführten Unterlagen eine behördliche kontrollierte Vorgabe ist und dass bei den Kontrollen unser Kontrollorgan auf diese gesammelten Informationen zurückgreifen muss. Es hilft Ihnen als auch dem Kontrollor, einen raschen und umfassenden Überblick zu verschaffen:

***Hofplan für 2014 aktuell? Konventionelles ungebeiztes Saatgutansuchen gestellt? Flächenzugangsmeldung abgesendet? Betriebsmittelaufzeichnungen zusammengefasst? Düngergenehmigungen von Bio Austria bei Zukauf von organischen Wirtschaftsdünger eingeholt? Weideberechnung ausgefüllt? Rezepturen genehmigt? Lohnverarbeitungsvereinbarungen abgeschlossen? ...***

Bitte überprüfen Sie ihre Unterlagen auf Aktualität. Die folgenden Informationen sind ein Auszug und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Inhaltsverzeichnis

**ÄNDERUNG IN DER KONTROLLDURCHFÜHRUNG**

**TIERHALTUNG**

**AQUAKULTUREN**

**VERARBEITUNG**

**WEIN- und OBSTBAU**

**ERLÄSSE nach EU-VO / ÖST. LEBENSMITTELBUCH**

**ALLGEMEINES**

**SERVICE - TIPPS**

# Änderung in der Kontrolldurchführung

Seit Jänner 2014 sind für die Kontrollstellen durch eine Änderung zu der EU (VO) 889/228 im Wesentlichen folgende Kontrollbestimmungen vorgeschrieben:

**Neu:** Es müssen mindestens 10 % von den Jahreskontrollen als zusätzliche Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Wir müssen die Stichprobenkontrollen von 5 % auf 10 % verdoppeln und werden diese Kontrollen auf Schwerpunkte konzentrieren.

**Neu:** Es müssen 10 % von den Kontrollen unangemeldet durchgeführt werden. Das heißt, dass Kontrolloren unangemeldet Einsicht in Ihren Betriebsablauf nehmen und dies am Prüfbericht vermerken müssen.

**Neu:** Eine weitere Bestimmung sieht vor, dass eine Mindestanzahl an Proben gezogen werden muss – 5 % ermittelt aus der Anzahl der Kunden einer Kontrollstelle. Diese Proben werden auf unerlaubte Betriebsmittel und Rückstände analysiert und in das Kontrollverfahren aufgenommen.

(s.h. dazu auch in Rubrik ALLGEMEINES)

## Tierhaltung

### **Aktuell: Ausnahmegenehmigungen wegen Futtermangel 2013 / 2014**

Die Landesbehörden von Niederösterreich / Oberösterreich / Steiermark / Kärnten / Burgenland / haben 2013 auf Grund der Trockenheit unterschiedliche Quoten für Zukauf von konventionellem Gras, Heu und Heusilagen für Raufutterverzehrer freigegeben. Die Regelung kann nicht auf Kraftfutter und Silomais (außer explizit in einem der nachfolgenden Bundesländer angegeben) angewendet werden! Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den gesamten durchschnittlichen einzelbetrieblichen Jahresbedarf der Tiere auf Trockenmassebasis.

Es sind im Rahmen dieser Ausnahmen die relevanten Aufzeichnungen zu führen und Belege (Rechnungen, Lieferscheine, Aufzeichnungsblatt für Zukauf von Futtermittel) aufzubewahren.

**ES IST DESHALB AUS ORGANISATORISCHEN GRÜNDEN NOTWENDIG, BEI IN-ANSPRUCHNAHME DER AUSNAHMEGENEHMIGUNG UNS UNVERZÜGLICH ZU INFORMIEREN.**

#### **Niederösterreich:**

- Zukauf von konventionellem Grundfutter bis zu max. 30 % des Jahresbedarfes für Raufutterverzehrer
- Verfütterung bis 31. Mai 2014, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit biologischer Futtermittel
- Ein Zukauf (Bestandserweiterung) von konventionellen Tieren ist für den Zeitraum von 01. Aug. 2013 bis 31. Mai 2014 für jene Betriebe, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen, nicht gestattet. Ein Zukauf von konventionellen Tieren ist nur dann möglich, um einen gleichen Bestand an Tieren zu erhalten.
- Der Betrieb muss bis spätestens 15. Juni 2014 die Aufzeichnungsunterlagen unaufgefordert bei der Kontrollstelle – ggf. im Rahmen einer Jahreskontrolle - vorlegen.

#### **Oberösterreich:**

- Zukauf von konventionellem Grundfutter inkl. Zwischenfrüchte bis zu max. 40 % des Jahresbedarfes für Raufutterverzehrer

- Verfütterung bis 15. Mai 2014, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit biologischer Futtermittel
- Ein Zukauf von konventionellen Tieren ist für den Zeitraum von 16. Aug. 2013 bis 15. Mai 2014 für jene Betriebe, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen, nicht gestattet
- Der Betrieb muss bis spätestens 30. Mai 2014 die Aufzeichnungsunterlagen unaufgefordert bei der Kontrollstelle – ggf. im Rahmen einer Jahreskontrolle - vorlegen

### Steiermark:

- Zukauf von konventionellem Grundfutter und Futterstroh bis zu max. 50 % des Jahresbedarfes für Raufuttermittel
- Verfütterung bis 31. Mai 2014, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit biologischer Futtermittel
- Für allfälligen Zukauf und Verwendung von konventioneller Maissilage muss vom einzelnen Unternehmer ein separater Antrag gestellt werden
- Ein Zukauf von konventionellen Tieren ist für den Zeitraum von 01. Aug. 2013 bis 31. Mai 2014 für jene Betriebe, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen, nicht gestattet
- Der Betrieb muss bis spätestens 15. Juni 2014 die Aufzeichnungsunterlagen unaufgefordert bei der Kontrollstelle – ggf. im Rahmen einer Jahreskontrolle – vorlegen

### Kärnten:

- Zukauf von konventionellem Grundfutter in den Bezirken:  
Villach und Villach Land, Hermagor, St. Veit/Glan, Spittal/Drau, Feldkirchen  
zulässiger Höchstanteil 60 %  
Völkermarkt, Klagenfurt am WS, Klagenfurt am WS-Land, Wolfsberg  
zulässiger Höchstanteil 70 %
- Verfütterung bis 15. Mai 2014, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit biologischer Futtermittel
- Der Betrieb muss bis spätestens 30. Mai 2014 die Aufzeichnungsunterlagen unaufgefordert bei der Kontrollstelle – ggf. im Rahmen einer Jahreskontrolle - vorlegen.

### Burgenland:

- Unternehmen in Burgenland müssen jeweils einzelne Anträge bei der Landesregierung einbringen (Schadensmeldung, Betriebsdaten, etc.). Bitte wenden Sie sich direkt an die zuständige Stelle in der Landesregierung.

Von den anderen Bundesländern liegen noch keine Informationen über die Vorgehensweisen vor.

Zudem werden für die Verwendung nicht ökologischer Grundfuttermittel nachstehende Auflagen erteilt, die im Zuge der nächsten Bio-Jahreskontrollen von der Kontrollstelle überprüft werden:

- ❖ Um diese Ausnahme in Anspruch zu nehmen, ist kein Ansuchen notwendig
- ❖ Es sind im Rahmen dieser Ausnahmen die relevanten Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren: Rechnungen, Lieferscheine, Aufzeichnungsblatt für Zukauf von Futtermittel
- ❖ Wurde von den Unternehmern die Voraussetzungen für die Genehmigungen eingehalten
- ❖ Die Kontrollstelle muss einen Bericht vorlegen, welche Unternehmer die Ausnahme genehmigung in Anspruch genommen haben und ob die Voraussetzungen für die Genehmigungen eingehalten wurden
- ❖ Für Projektpartner „Zurück zum Ursprung (Prüf Nach!)“ gilt für Milchkühe generell ein konventionelles Fütterungsverbot, für Jungvieh bis zu zwei Jahren ist eine konventionelle Fütterung laut Ausnahme genehmigung des jeweiligen Bundeslandes zulässig

- ❖ „Ja Natürlich Jungrind“ sind die Vorgaben bei der jeweiligen Erzeugungsgemeinschaft abzuklären (befristete Sonderregelung!):
  - Zukauf von **Bio**-Grundfutter aus Nachbarländern ist bis 31.05.2014 möglich (Bio-Nachweis, Meldung an die Erzeugergemeinschaft, Kontrollen erforderlich)
  - Die Einhaltung des Mindestanteils von Grundfutter gemäß Ja! Natürlich Richtlinie wird bis längstens bis 31.05.2014 ausgesetzt
  - Der Einsatz von Grundfutter von Umstellungsflächen ist bis spätestens 31.05.2015 zulässig
  - Betriebe, die bereits konventionelles Grundfutter eingelagert haben oder ein Zukauf aufgrund der einzelbetrieblichen Umstände unvermeidbar ist, können unter Angabe des Zeitraumes für zwei Monate befristet aus dem Ja! Natürlich Projekt auszusteigen und konventionelles Grundfutter verfüttern. Nach einem Umstellungsmonat mit biologischer Fütterung kann nach insgesamt drei Monaten wieder in das Projekt Ja! Natürlich geliefert werden. Die Zeiträume müssen der Erzeugergemeinschaft und Ja! Natürlich bekannt gegeben werden.

### **Weideregulung für Rauhfutterverzehr ab 01.01.2014**

Ab heuer ist die Weidehaltung auf Bio-Betrieben verpflichtend und somit auch ein neues, kontrollrelevantes Schwerpunktthema. Das bedeutet, bei der Bio-Kontrolle muss das Ausmaß der Weidehaltung auf Ihrem Betrieb schriftlich dokumentiert vorliegen!

Es ist nicht möglich und zulässig, diese Berechnungen im Zuge der Kontrolle gemeinsam mit unseren KontrollorInnen zu erstellen. Fehlt die Berechnung, ist eine Beanstandung die unumgängliche Folge.

Zur Erleichterung der Aufzeichnung steht Ihnen ein Weiderechner zur Verfügung:

[Weiderechner Rinder](#) [Weiderechner Schafe](#) [Weiderechner Ziegen](#)

#### **Anwendung:**

- 1. Weiderechner für die jeweilige Tierart auswählen**
- 2. Tierkategorien laut Mehrfachantrag (MFA) bzw. VIS Bestandsregister eintragen;  
Stichtag, 1. April 2014**
- 3. Bewertung und Eintragung der Flächen laut MFA**
- 4. Ausdrucken zur Dokumentation**

Die Berechnung der Weideverpflichtung für Ihren Betrieb erfolgt automatisch. Speichern Sie den Weiderechner auf Ihrem Computer ab. Sie brauchen in den Folgejahren nur mehr Änderungen beim Tierbestand bzw. bei etwaigen Flächenzugängen und -abgängen vornehmen.

#### **Hilfestellung bei Fragen:**

Sollten noch Fragen zur Weidehaltung offen sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Bio-Berater und nutzen Sie die individuellen Weideberatungen in Ihrem Bundesland.

## **Aquakulturen**

### **Fristverlängerung bei Biofisch-Setzlinge**

Es sind grundsätzlich Bio-Tiere zuzukaufen. Wenn biologisch gehaltene Jungtiere nicht verfügbar sind, dürfen konventionelle Jungtiere zugekauft werden und müssen mind. die beiden letzten Drittel der Lebenszeit in biologischer Haltung verbringen.

Nach der neuen Bestimmung zum Zukauf von konventionellen Jungfischen können weiterhin bis zu 80 % konventionelle Jungfische zugekauft werden. Die Reduktion auf 50 % tritt erst mit 01.01.2015 in

Kraft, ein Jahr später als ursprünglich vorgesehen! Aber ab 01.01.2016 dürfen keine konventionellen Jungfische zugekauft werden – das Datum wurde nicht verändert.

## Verarbeitung

### **Einsatz von Bio-Hefe ab 01.01.2014**

Die EU-VO sieht vor, dass ab 01. Jän. 2014 Bio Hefe und Bio Hefeprodukte vermehrt eingesetzt werden sollen. Bitte beachten Sie, dass auch konventionelle Hefe ab 01.01.2014 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet wird und dadurch der Anteil an erlaubten konventionellen Zutaten verringert wird.

Die Verwendung von konventioneller Hefe und Hefeprodukten ist weiterhin zulässig, allerdings nur bis zu einem Maximalanteil von 5 %, bezogen auf die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs. Bitte beachten Sie, dass sich von weiteren nicht-biologischen Zutaten, der verfügbare Anteil um diesen Teil reduzieren wird.

**Wichtig:** Bio- Hefe und konventionelle Hefe dürfen nicht gemeinsam verwendet werden.

### **Lohnverarbeitung von Bio-Produkten durch konventionelle Betriebe**

Die EU Verordnung legt fest, dass jeder Schritt in der Produktionskette überprüft werden muss. Im Falle einer Auslagerung von Verarbeitungsschritten muss der verarbeitende Betrieb mit Ihnen als Bio-Erzeuger eine Lohnverarbeitungsvereinbarung unterschreiben, die den Betrieb zur Einhaltung besonderer Maßnahmen zur Vermeidung von Vermengungen und / oder Kontaminationsgefahren verpflichtet.

Wir müssen auch 2014 durch unsere Kontrollore Kontakt mit konventionell verarbeitenden Betrieben aufnehmen und Stichproben durchführen. Sollten jedoch die verarbeitenden Betriebe bereits einen Bio Kontrollvertrag abgeschlossen haben, so werden diese Verarbeitungsschritte ohnedies kontrolliert und zertifiziert und eine zusätzliche Kontrolle entfällt.

## Spezialkulturen / Wein- und Obstbau

### **Listung kurzfristig zugelassener Pflanzenschutzmittel**

Eine Gesamtliste aller im Bio Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel – mit aktuellen Ergänzungen und Nachmeldungen – sowie eine Liste mit Mitteln, die für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden, sind im Betriebskatalog 2014 und auf der Homepage [www.infoxgen.com](http://www.infoxgen.com) unter Nachmeldungen / Downloads gelistet.

Es werden deshalb zwei Betriebsmittel-Zulassungslisten bei einer Kontrolle überprüft:

- Der **Betriebsmittelkatalog** beinhaltet die generelle Freigabe der einzelnen Betriebsmittel,
- die „**Zulassungen bei Gefahr im Verzug**“ von InfoXgen mit befristeten Sonderzulassungen für besondere Behandlungsschwerpunkte auf Grund unterschiedlicher Vorgaben (Witterung, Schädlingsbefall, ...)

Einsatz und Lagerung von befristet zugelassenen (bei Gefahr in Verzug-Verordnung) Betriebsmittel innerhalb der Zulassung ist konform. Wenn bei einer Kontrolle Mittel gefunden wurden, die nicht (mehr) zugelassen sind, wird vom Kontrollor eine Sanktion ausgesprochen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Ausgabe 2013 verliert mit Versand der neuen Version 2014 ihre Gültigkeit. Sollten Sie Betriebsmittel entsprechend dem alten Katalog gekauft haben, diese aber im neuen Katalog nicht mehr finden, so können diese aufgebraucht werden – Entscheidend ist die Listung zum Zeitpunkt des Zukaufs.

## **Erntemeldungen bei unterschiedlichen Stati (Parallelerzeugung)**

Bei der Produktion von Dauerkulturen, die eine Kulturzeit von mindestens drei Jahren erfordert und bei der sich die Sorten nicht leicht unterscheiden lassen, muss bei zwei unterschiedlichen Flächenstati bei gleicher Kulturgattung (z.B. Weingärten oder Obstanlagen mit „Anerkannt“ und „Umstellung“) die Kontrollstelle durch eine Erntemeldung jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet werden (EU VO 889/2008; Art. 40).

Nach abgeschlossener Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollstelle über die genauen Erntemengen und die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen.

Die Kontrollorgane sind verpflichtet, diese Meldung bei der Hauptkontrolle zu überprüfen und bei Nichterfüllung ggf. durch eine kostenpflichtige Nachkontrolle den Mengenfluss auf eventuelle Vermengung der unterschiedlichen Stati zu kontrollieren.

## **Erlässe nach EU-VO / Öst. Lebensmittelbuch**

### **Biologische Produktion; Ergänzung zu Sammelerlass vom 06.08.2013**

**Ergänzung zu Erlass vom 06.08.2013** vom 05. Dez. 2013 über biologische Produktion „Verwendung von Erde“ wird ergänzt: Erde von nicht anerkannten Flächen muss neu umgestellt werden. Für Erde von anerkannten Betrieben muss Herkunft durch Bestätigung des Herkunftsbetriebes und Zertifikat nachgewiesen werden!

**Neu:** Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Obstweine (Obstweinverordnung) im Rahmen des Weingesetz von 2009.

## **Allgemeines**

### **Neues europäisches Zahlungs-Einzugsverfahren SEPA**

Ab 01. Juni 2014 tritt das neue einheitliche europäische Einzugsverfahren in Kraft. Bitte beachten Sie, dass für Geschäfts- und Privatüberweisungen sowie auch im Fall einer Einzugsermächtigung zukünftig nur mittels IBAN-Code erfolgen kann. Die Angabe einer Kontonummer ist nicht mehr notwendig.

### **Neue Preise auf Grund neuer Kontrollanforderungen**

Als Business Manager der SGS haben wir die Aufgabe, die Firma ausgeglichen zu bilanzieren. Das ist uns 2013 gelungen. Da es jedoch rechtliche Änderungen in den Kontrollvorgaben gegeben hat, müssen folgende Änderungen durchgeführt werden:

Ab 2014 gibt es die Vorgabe, dass wir auf 10 % der Betriebe eine zusätzliche Stichprobe durchführen und Proben im Ausmaß von 5 % der Anzahl der kontrollierten Betriebe ziehen und analysieren lassen müssen. Die direkte Verrechnung der entstehenden Kosten würde eine unverhältnismäßig hohe Belastung für die betroffenen Betriebe darstellen. Wir haben uns daher für eine gleichmäßige Kostenteilung – unabhängig von der Betriebsgröße – entschieden.

Es ließ sich deshalb nicht vermeiden, die Tarife entsprechend anzuheben, um für das laufende Jahr ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Die neuen gültigen Tarife sind dem Informationsschreiben beigelegt.

Wir danken für Ihr Verständnis und für Ihr Vertrauen, dass Sie uns entgegen bringen.

## SERVICE - TIPPS

---

**SGS Austria Controll-Co.GmbH**      [www.sgs-kontrolle.at](http://www.sgs-kontrolle.at)      T +43 (0)1 / 512 25 67 – 132 oder 153 DW  
Diefenbachgasse 35, 1150 Wien

**Online-Zertifikatsdatenbank:**      [www.bioqs.at](http://www.bioqs.at)

**Bio Austria Richtlinien:**      [www.bio-austria.at](http://www.bio-austria.at)

**Elektronische Weiderechner**      [Weiderechner Rinder](#) [Weiderechner Schafe](#) [Weiderechner Ziegen](#)

**Bewertung, Richtlinien und Nachmeldungen zu Betriebsmittel:**      [www.infoxgen.com](http://www.infoxgen.com)

**EU-Bio-Logo:**      [http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de)

**Biologische Produktion / BGM:**      <http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnenengesundheit/Lebensmittel/Bio/>

**AGES, Öst. Ag. f. Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH:**      [www.ages.at](http://www.ages.at)